Drucksachen-Nr. 8.1/1 B

Die Landessynode hat am 13. April 2024 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)

## Vom 13. April 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABI. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

# Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Dass Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. Februar 2015 (ABI. 2015 S. 46), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABI. S. 118) wird wie folgt geändert:

- 1. §11 Absatz 2 wird gestrichen.
- 2. In § 11 Absatz 3 werden die Worte "Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b)" gestrichen.
- 3. §16 wird wie folgt neu gefasst:

# "§ 16 Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche und der Diakonie Mitteldeutschland die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD begründet."

- 4. §17 wird gestrichen.
- 5. §18 wird gestrichen.

#### Artikel 2

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Alle zu diesem Zeitpunkt beim Kirchengericht der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland noch anhängigen Verfahren werden mit dem Inkrafttreten vom Kirchengericht der EKD weitergeführt. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Mitglieder der Kammern des Kirchengerichts der EKM.